

trägt der Meistbetrag des Schadenersatzes, wenn kein Wert angegeben ist, für Pakete bis 5 kg 20 \mathcal{M} (25 Frs.), für Pakete über 5–10 kg 40 \mathcal{M} (50 Frs.);

- b) über Altminsterol beträgt der Schadenersatz im Meistbetrag, wenn kein Wert angegeben ist, für Pakete bis 3 kg 12 \mathcal{M} , über 3 bis 5 kg 20 \mathcal{M} , über 5 bis 10 kg 4 \mathcal{M} für jedes Kilogramm.
- c) übrige Leitwege wie im Verkehr mit Portugal.
Türkei (einschließlich asiatische):
- a) über Triest wie im Verkehr mit Griechenland über Triest;
- b) über Österreich-Ungarn und Rumänien für die rumänische Strecke wie bei Rumänien, im übrigen wie im Verkehr mit Österreich-Ungarn;
- c) über Hamburg ist die Ersatzleistung wie im innern deutschen Verkehr. Bei Verlust oder Beschädigung während der Seebeförderung für Pakete bis 5 kg Meistbetrag 20 \mathcal{M} . Gewährleistung nur bis zur Übergabe an die Zollämter der Landungshäfen. Frist zur Anbringung von Ansprüchen ist ein Jahr, vom Tage der Einlieferung an gerechnet;
- d) über Bremen: Meistbetrag des Ersatzes, wenn kein Wert angegeben ist, bis 5 kg 20 \mathcal{M} , über 5 kg 4 \mathcal{M} für jedes Kilogramm. Ersatz bleibt ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde;
- e) über Beirut, Jaffa, Jerusalem, Smyrna Gewähr bis 5 kg wie für Postpakete, für schwerere Pakete wie unter c.); Gewährleistung in jedem Falle nur bis zum Wohnorte des Spediteurs, der die Weiterbeförderung besorgt.

B. Übrige Erdteile

(Afrika, Amerika, Asien, Australien)

[Algerien, Tunis siehe Frankreich, Asiatisches Rußland siehe Rußland, Asiatische Türkei siehe Türkei].

I. Über Bremen oder Hamburg

- a) unmittelbarer Austausch
1. mit Postanstalten in den deutschen Schutzgebieten wird Ersatzleistung wie im innern deutschen Verkehr gegeben; jedoch gelten im Verkehr mit Deutsch-Südwest-Afrika, Kamerun, Togo für die Seebeförderung folgende Bestimmungen: Meistbetrag des Schadenersatzes ist, wenn kein Wert angegeben, für Pakete bis 3 kg 12 \mathcal{M} , über 3–5 kg 20 \mathcal{M} , über 5 kg 3 \mathcal{M} für je $\frac{1}{2}$ kg. Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn Verlust oder Beschädigung durch Krieg, höhere Gewalt (nicht Seegefahr) oder Schuld des Absenders herbeigeführt; ferner wird für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn nicht gehaftet. Frist zur Anbringung von Ansprüchen ist ein Jahr, vom Tage der Einlieferung an gerechnet;
 2. mit den deutschen Postanstalten: in China Ersatzleistung wie im innern deutschen Verkehr; in Marokko Ersatzleistung wie im innern deutschen Verkehr, doch gelten für die Seebeförderung dieselben Bestimmungen wie im Verkehr mit Griechenland über Hamburg.
- b) Beförderung durch:
1. Woermann-Linie Ersatz wie im innern deutschen Verkehr. Für die Seebeförderung wie bei Deutsch-Südwest-Afrika, bei verzögerter Empfangnahme am Bestimmungsort oder nach Ablieferung an die Zollstelle des Bestimmungsorts keine Ersatzverbindlichkeit;
 2. durch Levante-, Ostafrika-, Hansa- oder Atlas-Linie wie im Verkehr mit Griechenland über Hamburg oder Bremen.
 3. durch verschiedene Schiffsgesellschaften nach Gebieten in Amerika beträgt der Meistbetrag des Ersatzes, wenn kein Wert angegeben ist, bis 5 kg 20 \mathcal{M} , bis 10 kg 40 \mathcal{M} . Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt oder durch die Schuld des Absenders herbeigeführt wurde. Frist zur Anbringung von Ansprüchen ist ein Jahr, vom Tage der Einlieferung an gerechnet.
- c) Durch Spediteure wie im Verkehr mit Großbritannien über Hamburg.
- II. Über Triest:
- Wie bei Griechenland über Triest; jedoch wird bei Ländern, bei denen ein Umschiffungshafen angegeben ist, für die Beförderung von diesem Hafen ab nur dann gehaftet, wenn der Ersatzbetrag von den Spediteuren usw., die die Be-

förderung vom Umschiffungshafen ab bewirken, wieder eingezogen werden kann.

III. Über Brig (Simplon)—Genoa:

- a) auf deutschem und schweizerischem Gebiete wie bei der Schweiz;
- b) für die weitere Strecke: Ersatzleistung für Verlust, Verabreichung, Beschädigung (nicht auch bei Verzögerung, höherer Gewalt, Seegefahr) ist der Meistbetrag, wenn kein Wert angegeben, bis 5 kg 20 \mathcal{M} (25 Frs.), über 5 kg 4 \mathcal{M} (5 Frs.) für jedes kg.
- IV. Über Belgien und England: wie im Verkehr mit Großbritannien über Belgien.
- V. Über Rußland (Landweg) nach Persien: Gewährleistung nur bis zur russischen Ausgangsgrenze [Djulfa] wie im Verkehr mit Rußland.

Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Zuwachs seit Abschluss des Kataloges Band II.

No. 13.*) (Mai bis Dezember 1907.)

I. Einleitendes und Allgemeines.

Buchgewerbe, das, und die Kultur. Sechs Vorträge, gehalten im Auftrage des Deutschen Buchgewerbevereins im Winter 1907 von R. Focke, H. Hermelink, R. Kautzsch, H. Woenig, G. Witkowski, R. Wuttke. Leipzig 1907. 8.
Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich - gemeinverständlicher Darstellungen. 182 Bändchen.

II. Die materielle Herstellung des Buches.

- Anuari Oliva**, Ensaig de materialisació d'un moment intelectual. Vilanova y Geltrú, Madrid, Londres 1907. 4. Mit 19 Tafeln und Textillustrationen.
Darin u. a.: Leista dels llibres y opuscles estampats per Oliva, impressor . . . Marques usades per Oliva, impressor . . . usw.
- Bogbind**, kunstfaerdige gamle, indtil 1850. Det Danske Kunstindustrimuseums Udstilling 1906. Udgivet af Museet med en indledning af Emil Hannover. Köbenhavn 1907. 4. Mit 144 Abbildungen von Bucheinbänden.
- Briquet**, C. M., les filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier dès leur apparition vers 1282 jusqu'en 1600. 4 tomes. Paris, Londres, Leipzig, Amsterdam, Rome, Madrid, Genève 1907. 4. Avec 39 figures dans le texte et 16,112 fac-similés de filigranes.
- Brown**, William Norman, a practical manual of wood engraving. With a brief account of the history of the art. London 1876. 8. With numerous illustrations.
- Buchdruck - Preistarif**, deutscher, nebst einer Zusammenstellung der Geschäftsgebräuche des Buchdruckgewerbes. Unter Mitwirkung der Tariforgane festgestellt. Herausgegeben vom Deutschen Buchdrucker-Verein. Leipzig 1907. hoch 4.
- Ficker**, Otto, das Heidelberger Wahrsagebuch. Pal. Germ. 7. Eine deutsche Bilderhandschrift aus dem 14. Jahrhundert. Zum ersten Male beschrieben. Heidelberg 1907. 4. Mit 2 Tafeln.
- Forrer**, R., unedierte Federzeichnungen, Miniaturen und Initialen des Mittelalters. Strassburg 1902. 4. Mit 50 Tafeln in Lichtdruck und 12 Abbildungen im Text.
- Gilliams**, Frans, historiek van het Boekdrukkers-Verband van Antwerpen. Eene bijdrage tot de geschiedenis der vakbeweging in Antwerpen 1856—1906. Antwerpen 1907. 8.

- *) No. 1 vgl. Börsenblatt No. 61 v. 16. März 1903;
No. 2 vgl. Börsenblatt No. 104 v. 7. Mai 1903;
No. 3 vgl. Börsenblatt No. 228 v. 1. Oktober 1903;
No. 4 vgl. Börsenblatt No. 15 v. 20. Januar 1904;
No. 5 vgl. Börsenblatt No. 103 v. 5. Mai 1904;
No. 6 vgl. Börsenblatt No. 232 v. 5. Oktober 1904;
No. 7 vgl. Börsenblatt No. 288 v. 23. Dezember 1904 und Börsenblatt No. 289 v. 24. Dezember 1904;
No. 8 vgl. Börsenblatt No. 81 v. 7. April 1905 und Börsenblatt No. 82 v. 8. April 1905;
No. 9 vgl. Börsenblatt No. 237 v. 11. Oktober 1905;
No. 10 vgl. Börsenblatt No. 78 v. 4. April 1906;
No. 11 vgl. Börsenblatt No. 3 v. 4. Januar 1907.
No. 12 vgl. Börsenblatt No. 106 v. 8. Mai 1907.